



Statuten

Vorbemerkung *Die in diesen Statuten erwähnten männlichen Sprachformen haben für beide Geschlechter Geltung.*

A. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz Art. 1
Unter dem Namen <Verein Zentrum Elisabeth> besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein in Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Rechtssitz in Walchwil, Kanton Zug.

Zweck Art. 2
Der VZE betreibt das Erholungs-, Bildungs-, Ferien- und Begegnungszentrum Elisabeth.

Das Zentrum steht zur Hauptsache chronischkranken Menschen sowie nicht Erkrankten für Erholung, Bildung, Ferien und Begegnungen offen. Es will insbesondere durch kostenkünstige Angebote ein Bildungszentrum für chronischkranke und behinderte Menschen sein.

a) Der VZE fördert die Erholung, Bildung und Begegnungen von Menschen mit einer chronischen Erkrankung oder körperlichen Behinderung.

b) Der VZE fördert die Begegnung zwischen chronisch erkrankten, behinderten und nicht erkrankten respektive nicht behinderten Menschen. Er ist bestrebt, gegenseitige Vorurteile durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen abzubauen.

c) Der VZE fördert kulturelle Aktivitäten in jeder Form, speziell zugunsten chronisch erkrankten Menschen.

B. Mitgliedschaft

Mitglieder-kategorien Art. 3
Die Mitgliedschaft gliedert sich in folgende Kategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Lebenspaare
- c) Kollektivmitglieder (Firmen, Behörden, Organisationen, etc.)

- d) Einzel-Fördermitglieder
- e) Lebenspaar-Fördermitglieder
- f) Kollektiv-Fördermitglieder (Firmen, Behörden, Organisationen, etc.)

Die Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten und sind in jede Vereinsfunktion wählbar. Bei Kollektiv-Mitgliedern nimmt dieses Recht jeweils ein Repräsentant des Kollektivs wahr.

Fördermitglieder verpflichten sich nebst der Bezahlung des Einzel- resp. Kollektiv-Mitgliederbeitrages zur Entrichtung eines Förderbeitrages.

Aufnahme	Art. 4 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.
Austritt	Art. 5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung auf Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlöscht durch deren Tod, diejenige juristischer Personen durch deren Auflösung.
Ausschluss	Art. 6 Schädigt das Mitglied Ansehen und Interessen des VZE, steht dem Vorstand das Recht zu, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes zu beschliessen. Gegen den Vorstandsbeschluss kann innert 30 Tagen zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung rekurriert werden; diese entscheidet endgültig.

C. Organisation

Organe	Art. 7 Die Organe des VZE sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Geschäftsleitung d) Revisionsstelle
Institutionen	Als vereinspolitische Institution besteht: e) Patronatsbeirat

D. Mitgliederversammlung

Ordentliche	Art. 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen im voraus und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.
Ausserordentliche	Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt. Das Gesuch ist schriftlich und begründet zuhanden des Vorstandes einzureichen.
Vorsitz	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
Anträge	Art. 9 Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen. Später eintreffende Anträge oder blosse Anfragen sind an der Mitgliederversammlung zu besprechen.
Aufgaben	Art. 10 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu: a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle c) Festsetzung der Mitglieder- und Förderbeiträge gemäss Art. 18 d) Ernennung von Ehrenmitgliedern e) Behandlung fristgerecht eingereichter Anträge von Mitgliedern f) Statutenänderungen und Auflösung des VZE

Beschlüsse, Quorum	<p>Art. 11 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Für Statutenänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des VZE ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig.</p>
E. Vorstand	
Zusammen- setzung	<p>Art. 12 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei bis sieben weiteren Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Bei der Zusammensetzung soll auf eine angemessene Vertretung fachlicher Kompetenzen Rücksicht genommen werden, damit die Zielsetzung des Zentrums Elisabeth optimal erfüllt werden kann.</p>
Konstituierung	<p>Nebst dem von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten, konstituiert sich der Vorstand selbst und wählt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Der geschäftsführende Direktor hat beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
Aufgaben	<p>Art. 13 Dem Vorstand stehen im wesentlichen folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Festlegung der strategischen Vereins- und Finanzpolitik b) Genehmigung der Aufgabenschwerpunkte im Bereich Erholung, Bildung, Ferien und Begegnung c) Genehmigung des Budgets d) Beschluss über Erwerb, Belastung und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften sowie über Bau- und Umbauvorhaben e) Vertretung des Vereins nach aussen und Öffentlichkeitsarbeit f) Anstellung des geschäftsführenden Direktors g) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen h) Konstituierung von Kommissionen und Wahl von deren Mitgliedern i) Erlassen von Geschäftsreglementen, namentlich für die Zentrumsleitung, den Sekretär sowie für allfällige Kommissionen k) Wahrnehmung aller Geschäfte, soweit sie nicht durch Statuten oder ein Reglement andern Organen des VZE zugewiesen sind. l) Festlegung der Zeichnungsberechtigung
F. Geschäftsleitung	
Aufgaben	<p>Art. 14 Dem geschäftsführenden Direktor obliegt die operative Führung des VZE nach sachspezifischen und unternehmerischen Gesichtspunkten. Er wird durch ein Leitungsteam sowie das Zentrumspersonal unterstützt.</p> <p>Die Aufgaben sind namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fach- und verwaltungstechnische Betriebsführung b) Rechnungsführung c) Mittelbeschaffung d) Öffentlichkeitsarbeit

G. Revisionsstelle

Zusammensetzung	Art. 15 Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Die Revisionsstelle kann auch einer hierauf spezialisierten Institution übertragen werden.
Aufgaben	Art. 16 Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Sie hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in das gesamte Rechnungswesen.

H. Patronatsbeirat

Aufgabe	Art. 17 Der Patronatsbeirat steht dem Vorstand und der Geschäftsleitung bei der Entwicklung und Realisierung der Vereinspolitik beratend zur Seite. Der Beirat besteht aus einer unbestimmten Anzahl Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Politik und Sport die Kraft ihres Ansehens, ihrer Position und Funktion die Interessen und Anliegen des VZE gesamtschweizerisch vertreten und fördern. Die Mitglieder des Patronatsbeirates sind Mitglieder des VZE. Der Patronatsbeirat wird vom Vorstand einberufen und tagt je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich.
----------------	---

I. Finanzen

Mittelherkunft	Art. 18 Für die Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung: 1. Mitgliederbeiträge <ul style="list-style-type: none">▪ Fr. 50.00 Einzel▪ Fr. 85.00 Lebenspaare▪ Fr. 200.00 Kollektiv▪ 2. Förderbeiträge <ul style="list-style-type: none">▪ Fr. 300.00 Einzel▪ Fr. 500.00 Lebenspaare▪ Fr. 1'000.00 Kollektiv 3. Legate 4. Andere Zuwendungen
-----------------------	--

K. Haftung

Haftung	Art. 19 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den in Art. 18 festgelegten Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.
----------------	---

L. Statutenrevision / Auflösung des Vereins

Quorum	Art. 20 Über die Revision der Statuten sowie die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern.
Vereinsvermögen	Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer Institution übertragen werden, die sich statutengemäss der Betreuung von chronischkranken Menschen widmet.

M. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	Art. 21 Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 15. November 1995 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.
Handelsregister	Art. 22 Der VZE ist durch den erstmals gewählten Vorstand in das zuständige Handelsregister eintragen zu lassen.
Datum	15. November 1995

Revisionen

26.01.1996	Name: von VHE zu VZE
10.05.2002	Art. 12, 18, 19
06.05.2005	Art. 3, 18

Der Präsident:
Dr. Peter Bieri

Der Vizepräsident:
Alex Waltenspühl